

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 26. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2023)

zum Thema:

**Evaluation der Leistungstypen nach § 67 ff SGB XII:
Rote Nummer 0900 wirft mehr Fragen auf als dass sie Antworten gibt**

und **Antwort** vom 12. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15377

vom 26. April 2023

über Evaluation der Leistungstypen nach § 67 ff SGB XII: Rote Nummer 0900 wirft mehr Fragen auf als dass sie Antworten gibt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie genau sind welche konkreten Änderungen der fachlichen Bedarfe in den Leistungstypen nach § 67 SGB XII zu verzeichnen welche seine Überprüfung des bisherigen Systems von Leistungstypen erforderlich machen?

Zu 1.:

Die Leistungstypen wurden dem Grunde nach erstmalig im Jahr 2000 beschlossen. Grund war die Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes (1999), welches zwingend die Bildung von „Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf“ vorsah. Die Umsetzung dieser Vorgabe erfolgte durch die Gleichsetzung einer „Gruppe mit vergleichbarem Hilfebedarf“ mit einem Leistungstyp. Seitdem erfolgte lediglich eine redaktionelle Überarbeitung und Anpassung an gesetzliche Veränderungen sowie hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe. Die Einteilung in Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf blieb dabei unberührt. Die

Leistungstypen wurden in den Rahmenvertrag, der in der Fassung vom 01.01.2021 bis heute gilt, übernommen.

Ob die Einteilung der Gruppen mit vergleichbaren Hilfebedarfen noch zielführend ist, soll unter anderem mit der Evaluation überprüft werden.

Weiterhin haben sich in den vergangenen Jahren die Bedarfe der Betroffenen stark verändert. Nicht nur hinsichtlich der fachlichen Bedarfe ist eine Änderung zu verzeichnen, sondern auch in den quantitativen Anteilen einzelner Bedarfsgruppen innerhalb der gesamten Zielgruppe, so dass das bisherige System hinsichtlich der Bedarfsdeckung überprüft werden muss.

2. Nach welchen fachlichen Kriterien soll eine stichprobenartige Analyse von Fallakten für die Ist-Analyse erfolgen bei der Evaluation, wie groß soll der Umfang dieser Stichprobe sein und wie wird sichergestellt, dass sowohl Fallakten aus allen Leistungstypen in die Stichprobe einfließen als auch Fälle mit langfristigen und multidimensionalen Hilfebedarf, um die Evaluation nicht zugunsten kurzfristiger zu bearbeitender Fälle zu verfälschen?

Zu 2.:

Die Bildung von Stichproben ist ein wissenschaftliches Verfahren zur Auswahl einer Teilmenge, die untersucht werden soll. Neben der Repräsentativität ist Nachvollziehbarkeit ein wichtiges Kriterium.

Im Rahmen der beabsichtigten Evaluation sollen entsprechend wissenschaftlicher Standards, methodisch gesichert im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe Fallakten in allen zwölf Bezirken analysiert sowie die bezirkliche Bewilligungspraxis evaluiert werden. Pro Jahr gibt es berlinweit und über alle Leistungstypen hinweg rund 7.500 Fälle. Mit der zu bildenden Stichprobe sollen alle Leistungstypen erfasst werden.

Die Bildung dieser repräsentativen Stichprobe nach wissenschaftlichen Kriterien ist die Aufgabe des noch zu beauftragten Dienstleisters.

3. Nach welchen Kriterien und mit welcher Zielbeschreibung soll überprüft werden inwiefern das Programm Housing First in die 67er Hilfen integriert werden kann im Rahmen der Evaluation?

Zu 3.:

Der Senat plant, Housing First in der Regelversorgung zu verankern. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. empfiehlt die Umsetzung von Housing First im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII.

Der/die Auftragnehmer/in soll die Ergebnisse mit Blick auf folgende Fragestellungen bewerten:

- Ist das bestehende System der Leistungstypen ausreichend?
- Welche Änderungen sind im System erforderlich?
- Ist eine Flexibilisierung des Systems erforderlich?
- Wäre eine Entkoppelung von Beratungs-/Unterstützungsleistungen und Wohnen in einzelnen Leistungstypen zielführend?

4. Warum verzichtet der Senat im Rahmen der Evaluation der 67er Leistungstypen auf die statistische Auswertung der im TOP qw eingepflegten Daten der Leistungserbringer laut roter Nummer, aus welchen sich statistisch wichtige Erkenntnisse zu den Fällen in den einzelnen Leistungstypen gewinnen ließen?

Zu 4.:

Die Regelungen der § 14a Berliner Rahmenvertrag Soziales (BRV) - Dokumentation der leistungsbezogenen Qualitätsstandards - sowie § 14b BRV - Dokumentation des personenbezogenen Leistungsgeschehens - unterscheiden zwischen der Berichtspflicht zur Gesamtheit der Zielgruppe/der betreuten Leistungsberechtigten (§ 14a) sowie dem Controlling auf der Ebene der individuellen Leistungsgewährung (§ 14b).

Der standardisierte Jahresbericht bezieht sich auf die leistungsbezogene Berichtspflicht des § 14a BRV auf Vertragsebene. Das Einzelfall-Controlling erfolgt durch die Bezirke. Der Senat macht exakt das in der Frage beschriebene: Der Senat nutzt die mittels TOPqwWeb eingepflegten Daten der Leistungserbringenden, um Erkenntnisse über die Gesamtheit der Zielgruppe zu gewinnen.

Inwiefern der noch im Rahmen der Ausschreibung auszuwählende Dienstleister die Daten für die Evaluation nutzbar macht, wird Teil der Absprachen mit dem/der Auftragnehmer/in sein.

5. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen und Effekte sollen im Rahmen der Evaluation bei der Weiterentwicklung der Leistungstypen überprüft werden?

Zu 5.:

Sollte der/die Auftragnehmer/in im Rahmen der Evaluation und Erarbeitung möglicher Empfehlungen zu dem Ergebnis kommen, Änderungen am bestehendem System der

Leistungstypen vorzuschlagen, hat dies selbstverständlich finanzielle Auswirkungen und Effekte, die ebenfalls zu betrachten sind. Abgeleitet aus der Bewertung der Ist-Analyse soll der/die Auftragnehmer/in einen Vorschlag für eine Weiterentwicklung der Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII inklusive einer entsprechenden Vergütungsstruktur innerhalb des Berliner Rahmenvertrages erarbeiten.

6. Welche finanzielle Höhe umfasst der Dienstleistungsvertrag?

Zu 6.:

Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin hat in seiner 34. Sitzung am 19. April 2023 Mittel in einer Gesamthöhe von maximal 250.000,- € für die Dienstleistung bewilligt. Die konkrete finanzielle Höhe des Dienstleistungsvertrages kann erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens mitgeteilt werden, da dies abhängig von den im Vergabeverfahren eingereichten Konzepten des/der potenziellen Auftragnehmer/innen abhängig ist.

7. Der Roten Nummer ist zu entnehmen „Es ist angeraten, die Evaluation der Leistungstypen sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen für eine Modifizierung der Leistungstypen von einem Akteur vornehmen zu lassen, der nicht selber Vertragspartner des BRV ist.“ Hierzu frage ich:

Nach welchen Kriterien soll hierfür die Vergabe an einen externen Dienstleister erfolgen und wie wird dabei sichergestellt, dass kein rein fachfremdes Unternehmen ausgewählt wird, das keine Erfahrungen mit den fachlichen wie operativen Rahmenbedingungen der Arbeit mit den 67er Hilfen hat, deren Verständnis maßgeblich sind für eine zielgerichtete Evaluation?

Zu 7.:

Es gibt mehrere wissenschaftliche Einrichtungen bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die über wissenschaftliche Expertise im Themenbereich Wohnungslosigkeit/Wohnungsnotfallhilfe verfügen und als potenzielle/r Auftragnehmer/in infrage kommen.

8. Wann sollen die Ergebnisse der Evaluation vorliegen?

Zu 8.:

Nach bisheriger Planung – und ein erfolgreich abgeschlossenes Vergabeverfahren vorausgesetzt – sollen die Ist-Analyse sowie der Evaluationsbericht zu den erhobenen Daten bis Ende 2023 abgeschlossen sein. Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung sollen bis zum Ende des ersten Quartals 2024 abgeschlossen sein und ein entsprechender Bericht vorgelegt werden. Der Senat wird – wie vom Hauptausschuss in seiner 34. Sitzung

am 19. April 2023 beschlossen, zu den Haushaltsberatungen einen Zwischenbericht zum Evaluationsvorhaben liefern.

9. Sind im Rahmen der Evaluation Interviews mit den Leistungserbringern von 67er Hilfen sowie den bewilligenden Sozialämtern geplant und wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

Ja, dies ist geplant. Ergänzend zur Aktenanalyse, Literaturrecherche und unter Heranziehung anderer landesrechtlicher Regelungen sollen Fokusgruppengespräche bzw. Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Leistungsträgerinnen, Leistungserbringenden und Leistungsbeziehenden (Verwaltung, Träger, Betroffene) geführt werden.

Berlin, den 12. Mai 2023

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung